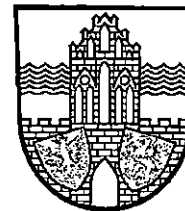


Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Thomas Neumann
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: I

Amt:

Bearbeiter(in): Herr Brandenburg

Zimmer-/Haus-Nr.: 228 / Haus 1

Telefon-Durchwahl: 03984 70-1101

Telefax: 03984 70-4199

E-Mail: dezernat-1@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			01.02.2017

AF/680/2017 – Auswirkungen der Änderungen im Öffentlichen Personennahverkehr auf die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark

Sehr geehrter Herr Neumann,

die Beantwortung Ihrer Fragen ist in Zusammenarbeit mit der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH erfolgt.

1.

Wie häufig kommt es in Bussen, die originär der Schülerbeförderung zuzuordnen sind, vor, dass die Sitzplatzzahl geringer ist als die Anzahl der Fahrgäste?

Von der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH wurde bestätigt, dass es vorkommen kann, dass Fahrgäste auf vereinzelt Linien die letzten Kilometer vor Erreichen des Zielortes stehen müssen. Eine konkrete Zahl zur Häufigkeit kann jedoch nicht genannt werden, auch vor dem Hintergrund, dass die Inanspruchnahme variiert.

2.

Welche Anweisungen haben die Fahrer der Busse der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft für diese Fälle für die Fahrt außerhalb geschlossener Ortschaften?

Die Fahrer der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH halten sich an die Vorschriften der StVO.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Diese Verordnung wird im Dienstunterricht in regelmäßigen Abständen geschult und bestimmt in § 3 Abs. 3 Nr. 2 bcc, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen außerhalb geschlossener Ortschaften bei Kraftomnibussen mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen, 60 km/h beträgt. Darüber hinaus gehende Anweisungen gegenüber den Fahrern gibt es nicht.

3.

Gibt es besondere Sicherheitshinweise für Fahrgäste, die trotz freier Sitzplätze eine Fahrt in der stehenden Position bevorzugen oder gegebenenfalls die Aufforderung, Platz zu nehmen?

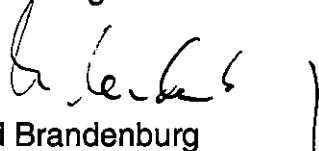
Laut Auskunft der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH gibt es in den Bussen keine Sicherheitshinweise, nach denen sich der Fahrgast zwingend setzen muss. Trotz der Aufforderung einiger Fahrer an die Fahrgäste, sich bitte zu setzen, um Gefahren aus dem Wege zu gehen, kommt es vor, dass diese dennoch stehen bleiben.

4.

Ist die Einhaltung des Fahrplans, also auch das pünktliche Eintreffen der Schüler an ihren Schulen, auch an solchen Tagen gewährleistet, an denen Verzögerungen entstehen?

Die Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH hat bestätigt, dass die Einhaltung des Fahrplanes und somit auch das pünktliche Eintreffen der Fahrgäste gewährleistet ist, sofern es nicht zu gravierenden Verzögerungen kommt, beispielsweise aufgrund witterungsbedingter Störungen, Verkehrsunfällen oder ähnlicher Zwischenfälle.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Bernd Brandenburg
1. Beigeordneter